

Besprechungen.

Rechts- und Sozialwissenschaft.

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von den Professoren Dr. R. Beyerle, Dr. E. Göller, Dr. G. Ebers. gr. 8° Paderborn, Schöningh.

24. Heft: Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche. Von Dr. Otto Schilling. (255) 1914. M 7.—

Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo der Weltkrieg von neuem gezeigt hat, wie wenig Halt positiven Rechten ohne das Naturrecht innewohnt, ist Schillings Arbeit doppelt schätzbar. Im ersten Teil wird die klassische, insbesondere stoische und die juristische Naturrechtslehre dargestellt, im zweiten Teil die Naturrechtslehre in der altchristlichen Literatur. Eingehendes Studium führt zu dem Ergebnis, daß die christlichen Schriftsteller in der Frage über die Berechtigung des Eigentums nicht dem Kommunismus huldigen und ebenso wenig die wichtigsten gesellschaftlichen Gebilde auf die Sünde zurückführen. Im einzelnen sei hervorgehoben: Tertullian und Cyprian lehren, durch Gemeinfinn und barmherzige Nächstenliebe soll das, was Gott uns zukommen läßt, zum Gebrauch aller dienen; dagegen verwerfen sie nicht das Privateigentum (S. 69).

Lactanz hält die Entstehung einer staatlichen Gemeinschaft für notwendig, auch wenn die Abkehr von Gott nicht eingetreten wäre. Nur käme in dem Idealstaat, weil die gottesfürchtigen Menschen ohne Strafdrohung der Verbrechen sich enthielten, der staatliche Zwangscharakter von selbst in Wegfall (S. 75). Ebenso führt Chrysostomus die obrigkeitliche Gewalt auf die von der Natur gegebene Notwendigkeit einer Oberleitung zurück; den Klagen über den harten Druck der obrigkeitlichen Gewalten begegnet er mit dem Hinweis auf die menschliche Verfehrtheit, durch die das Bestehen der Zwangsgewalt zum wesentlichen Merkmal der gegenwärtigen Institutionen wird (S. 119 ff). Dem primären Naturrecht sind nach Lehre der Kirchenväter beizuzählen der Staat mit Freiheit und Gleichheit. Diese Gleichheit ist aber nicht im abstrakten und absoluten, sondern im organischen Sinne verstanden. Die zur Leitung des Gemeinwesens erforderliche Autorität ist von Gott angeordnet, wobei jedoch nicht an einen übernatürlichen oder wunderbaren Vorgang zu denken ist. Zum primären Naturrecht gehören ferner die Ehe und Familie, gewisse durch intellektuelle Veranlagung oder durch die Bedürfnisse begründete Über- und Unterordnungsverhältnisse, das Privateigentum. Dem sekundären Naturrecht gehört der Zwangscharakter des Staates an, die sklavenerartige Abhängigkeit der Frau, die Sklaverei (S. 229 ff).

10. Heft: Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. Von Max Buchner. (348) 1911. M 11.—

Im 12. Jahrhundert ist ein Erbrecht auf Erzämter in Deutschland noch nicht nachweisbar (S. 7). Bei der Krönung Philipp Augusts 1179 trat in Frankreich die Würde einer Reihe von geistlichen und weltlichen Großen als Pairs, Pares Franciae, offenkundig in die Erscheinung, wurde aber gelegentlich dieser Krönung nicht eingesetzt (S. 47). In einer Urkunde Friedrich Barbarossas, ausgestellt am Tage seiner Krönung zu Aachen 9. März 1152 für Abt Wibald von Stablo, sind unter den Zeugen genannt der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Sachsen, der Herzog von Ober-Lothringen, das Ranzig und den Ducatus Mosellanus umfachte. Der elfjährige Herzog von Nieder-Lothringen (Brabant, Löwen) war durch den Grafen von Namur und Goswin von Falkenberg vertreten. Die Herrschaft Falkenberg (Fauquemont) wurde 1357 von Karl IV. zur Grafschaft erhoben. Die genannten Großen werden dem neuen Könige in Aachen Ehrendienste erwiesen haben (S. 112 f.). Der Ehrendienst, die Überreichung der Insignien bei der Krönung, wurde vom König als Dienst, von den Fürsten als Recht aufgefaßt. Wenn auch um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit bestimmten Fürstentümern fest verbundene Ämter noch nicht nachweisbar sind, schrieb die Gewohnheit die Ehrendienste den Stammesherzogen zu (S. 114 f.). Zwischen Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten besteht insofern ein enger Zusammenhang, als beides aus einer Wurzel entsprungen ist, aus den Rechten und Pflichten des Stammesherzogtums (S. 150 f.). Für das Kurrecht der weltlichen Kurfürsten war in erster Linie das Stammesherzogtum von Bedeutung; indem die Stammesherzoge zugleich zur Verrichtung von Ehrendiensten, aus denen sich später die Erzämter entwickelten, berufen waren, steht Kurrecht und Erzamt in engem Zusammenhang (S. 273).

6. Heft: Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. Von Dr. Eduard Eichmann. (173) 1909. M 4.40

An eine frühere Studie Eichmanns über den „recursus ab abusu nach deutschem Recht“ (Breslau 1903) schließt sich die Arbeit über eine andere bedeutungsvolle Frage an, die gleichfalls das Verhältnis der beiden Gewalten zueinander berührt.

Schon frühzeitig läßt sich die Wechselwirkung von Bann und Acht nachweisen. Doch war diese nicht einheitlich und noch weniger während des ganzen Mittelalters eine gleiche. War auch zeitweilig der Einfluß der beiden Strafen auf kirchliches wie weltliches Gebiet groß, gegen Ende des Mittelalters hatten die beiden Strafmittel an Kraft verloren. Zahlreiche Privilegien hatten ihren Einfluß geschwächt, so daß auf dem Reichstag zu Konstanz die Klage laut wurde, daß viele weder Acht noch Bann fürchten. Die ideellen Grundlagen für das Zusammenwirken der beiden Schwerter waren erschüttert worden. Die religiöse Spaltung der abendländischen Christenheit hat die Auflösung der *respublica christiana* festgelegt. Grund, Maß und Art des Zusammenwirkens der beiden Gewalten werden andere.

16. Heft: Staat, Recht und Gottesglaube. Ein Beitrag zur Erläuterung und Reform des deutschen Strafrechts. Von Dr Bruno Eisenbacher. (83) 1913. M 2.40

In knapper, teilweise aphoristischer Darstellung entwickelt Eisenbacher seine Ansicht über die Stellung des Staates und näher des Strafrechts zur Religion. Religion (S. 9) ist die bejahende Antwort auf die Frage nach dem Absoluten. Durch die Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Konfessionen (Reichsgesetz vom 16. April 1871 betr. die Verfassung des Deutschen Reiches) wurden die deutschen Staaten nicht religionslos. Das staatliche Gemeininteresse der Religion hat sich durch die Verfassungen auf den Gottesglauben beschränkt, und zwar nicht in beliebiger Gestalt, sondern im Anschluß an die ganze geschichtliche Entwicklung in der dem deutschen Volke historisch überkommenen Form, während hingegen die einzelnen dogmatischen Religionen zu innerhalb des Staates vertretenen Verbands- oder Einzelinteressen herabgesunken seien (S. 20).

„Vertritt der Staat nicht mehr die Religion als Inbegriff spezifisch differenzierter Glaubenssätze und muß der Staat andererseits die Religion als Staatsinteresse schützen, so fragt sich, was denn der Inhalt dieses Schutzobjektes sei, denn Religion ist nur faßbar in irgend welcher konkreten Ausgestaltung, soll sie nicht zur ‚blutleeren Abstraktion‘ werden“ (S. 37). „Wenn wir aus dem Kreise des völkischen Gemeinguts der Religion die einzelnen konkreten Formen der Religion herausnehmen und ihnen nur mehr den Charakter von innerhalb des Staates vertretenen Verbands- oder Einzelinteressen zubilligen, bleibt als positiv greifbarer Restgehalt immer noch die religiöse Beziehung als solche. Das heißt im Sinne unserer Kulturgeschichte der Gottesglaube“ (S. 38).

Die Revision des Strafgesetzbuchs stellt den deutschen Gesetzgeber vor die Entscheidung, wieweit er der religiösen Beziehung als solcher, d. i. dem Gottesglauben, den Schutz eines völkischen Gemeininteresses zuerkennen wird. Der Abschnitt „Das Vergehen der Gotteslästerung vom Standpunkt der Gesetzgebungspolitik“ (S. 61 ff) erörtert diese Frage.

Zwei Möglichkeiten ergeben sich. Entweder die Legislative versagt dem Gottesglauben die Anerkennung des Gemeininteresses. „Dann gleitet die Religion um eine weitere Stufe in der zweiten Stala der Interessen hinab, insofern sie den Kreis der Gemeininteressen nun gänzlich verläßt und in ihrem ganzen Umfang zu einem Verbands- und Einzelinteresse wird. Wie der Staat diesen nach Maßgabe der ersten Stala der Interessen gerecht werden will, steht bei ihm. Jedoch, glaube ich, dürfte sich alsdann eine besondere Strafbrohung gegen Lästerungen Gottes jedenfalls nicht mehr aufrecht erhalten lassen.“

„Oder die Legislative ist gewillt, auch in Zukunft in dem Gottesglauben ein Gemeingut unseres Volkes zu sehen. Dann folgt daraus zunächst nur, daß dem deutschen Staat dessen unversehrte Erhaltung nicht gleichgültig sein kann. Glaubt er der Anlehnung an ein höchstes Prinzip nicht entraten zu können, so muß er auch daran interessiert sein, daß eine Untergrabung des Glaubens an dieses höchste Prinzip im Volk hintangehalten werde.“ Seine Entscheidung für die zweite Alternative stützt Eisenbacher mit schwerwiegenden Gründen (S. 62 f), die hier kurz berührt seien: Mit dem Erlöschen des religiösen Sinnes eines Volkes verfiel auch

die Quelle seiner völkischen Kraft und Gesundheit. — Der Staat hat ein höchst-eigenes Interesse an der Anerkennung eines Wesens, das größer ist als das Individuum, denn er kann seinen Todfeinden Individualismus und Skeptizismus gegenüber der Anlehnung an dieses Wesen nicht entbehren. — Das Staatsleben auf der Kulturstufe der fortschreitenden Demokratifizierung bedarf einer Einfügung in einen höheren sittlich-religiösen Zusammenhang, sonst wird es zum Spielball individueller Willkürlichkeiten. — Der Staat kann sich nicht bei dem bescheiden, was ihm das Individuum aus freien Stücken zu bieten geneigt sein wird. Das wird immer um ein Erkleckliches weniger sein, als er von ihm zu fordern genötigt sein wird. Mit dem kategorischen Imperativ der Pflicht geht's auch nicht, weil „er just da versagt, wo man ihn eben braucht“.

14. Heft: Der Selbstmord in den deutschen Städten. Von Dr. Hans Rost. (58) 1912. M 1.50

Schon mehrere Arbeiten über den traurigen, soziologisch aber bedeutsamen Gegenstand hat der Verfasser veröffentlicht. In der vorliegenden wird den Zusammenhängen zwischen Selbstmord und Stadt auf Grund amtlicher Materialien nachgegangen.

Die Zahl der Selbstmorde im Deutschen Reiche ist ziemlich beträchtlich. Da die Anzahl der Toten im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 rund sich auf 40 000 beläuft, so verliert Deutschland durch seine Selbstmordfälle in jedem vierten Jahre jene Summe von Toten. Wenn man aber die Relativzahlen ins Auge faßt, kann man von der vielbehaupteten enormen Zunahme des Selbstmordes nicht sprechen. Die absoluten Zahlen wachsen entsprechend der raschen Bevölkerungsvermehrung, die Relativziffern aber zeigen nur eine kaum merkbare Tendenz des Zunehmens. An dieser Selbstmordmasse haben die Städte einen erheblichen Anteil (S. 11 ff.). Für die Städte aller Gebiete Deutschlands, meist Mittel- und Großstädte, doch auch für kleinere Städte werden die Selbstmordziffern eines Zeitraumes von 10 bis 26 Jahren angegeben. Die Untersuchung führt zu folgendem Ergebnis: Städte sind im allgemeinen ein günstiger Nährboden für den Selbstmord. Jedoch ist weder die Bevölkerungsichtigkeit noch der Industriecharakter der Städte von ausschlaggebendem Belang für die Gestaltung der Selbstmordziffer. Neben andern untergeordneten Momenten ist das Vorwiegen einer der beiden christlichen Konfessionen dafür wirksam. Die kulturelle Auswärtsentwicklung allein vermag die Selbstmordhäufigkeit nicht anzuhalten. Zur wirtschaftlichen Hebung muß die Pflege echter Religiosität, die Erkenntnis der höheren Daseinszwecke treten. „Das wirksamste Gegenmittel gegen die Selbstmordneigung ist ohne Zweifel der Glaube an eine gerecht und liebevoll waltende göttliche Vorsehung“ (S. 55). Die Heilsarmee hat durch Gründung der Antiselbstmordbureaus mit Erfolg Unglückliche vor Frevel gegen das eigene Leben bewahrt. Die katholische Kirche hat in der Beichte mit ihren Tröstungen und Erleichterungen des Gewissens neben der Fülle von Lebensfreude, welche die katholische Religion dem Innenleben des Menschen verleiht, die ausschlaggebende Erklärung für die geringere Selbstmordzahl der katholischen Bevölkerung (S. 56).

18. Heft: Beiträge zur Moralstatistik. Geburtenrückgang in den Städten. Die unehelichen Geburten. Die Ehescheidungen. Im Kampfe gegen den Selbstmord. Die Antiselbstmordbureaus der Heilsarmee. Das deutsche Judentum im Lichte der Zahl. Vom Alkoholismus. Von Dr. Hans Rost. (181) 1913. M 4.—

Die Aufsätze behandeln wichtige Fragen des heutigen Kulturlebens an den Nachweisen der Statistik. Die Zahlen legen das unwiderlegliche Zeugnis für die Sittenlehre ab. Weil der Zahlenbeweis auch dort Gehör findet, wo gegen andere Erwägungen Taubheit herrscht, bietet die Schrift ein wertvolles apologetisches Hilfsmittel.

11. Heft: Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart, Karlsruhe und München mit Berücksichtigung des Prostitutionsgewerbes in Augsburg und Ulm sowie den übrigen größeren Städten Württembergs. Von Dr. A. Neher. (262) 1912. M 6.—

Neher widmet seine umfangreiche Untersuchung der geheimen Prostitution, die in deutschen Ländern bis heute ein nahezu ganz unerforschtes Sozialphänomen bildete. Eine gewisse Gleichartigkeit der Verhältnisse empfahl es, die Untersuchung einigen Bevölkerungszentren Süddeutschlands zuzuwenden. Für die einzelnen Städte wendet sich die Beobachtung insbesondere der Jahresbewegung der geheimen Prostitution zu, dem Alter der Prostituierten, ihrer örtlichen und beruflichen Herkunft.

Den Einzelercheinungen des großen Übels, das Prostitution heißt, nachgehen, die traurigen einzelnen Fälle sammeln und nach den verschiedenen Gesichtspunkten untersuchen, ist eine mühevolle Arbeit. Den Verfasser leitete dabei ein würdiges Ziel, das er in der Einführung ausdrückt und das Buch hindurch überall durchscheinen läßt. Wohl lehrt die Geschichte, daß im Kampfe gegen die Prostitution Systemänderungen so wenig fruchteten wie Gewaltmittel; wohl vermochte hier die rauhe Hand des Gendarmen so wenig auszurichten als das Vertuschen, Zudecken und Nichtbenennen, wie es seine Damen beliebten. Müssen wir aber deswegen alle Hoffnung fahren lassen? Keineswegs! Wie sollte sich auch eine soziale Krankheit mit den tiefen und verschiedenartigsten Ursachen, wie sie die Prostitution aufweist, so einfach, so gewalttätig heilen lassen? Wer die Prostitution bekämpfen will, muß vor allem ihren Ursachen auf den Grund zu kommen suchen, muß diese aus der Welt schaffen (S. 1).

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer straffreien und strafbaren Gewerbeunzucht. Das Reichsstrafgesetzbuch verbietet nur die gewerbsmäßige Unzucht von Frauenspersonen, die der polizeilichen Aufsicht nicht unterstellt sind, und bedroht diejenigen Frauenspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, nur dann mit Strafe, wenn sie den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln. Was bisher über das Problem der Prostitution geschrieben wurde, entbehrt der positiven Unterlage. Dies gilt namentlich für die geheimen Prostituierten, d. h. für jene Art von Frauenspersonen, die, ohne der polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, Gewerbeunzucht treiben. Hier fehlte die zahlenmäßig genaue Forschung, es verblieb bei Mutmaßungen. Erst das mühevollen Studium der geheimen, meist schwer zugänglichen Akten läßt die Ursache der Prostitution mit Sicherheit erkennen. Tiefste Ursache des Unzuchtgewerbes ist in den meisten Fällen die wirtschaftliche Not. Vielsach führt der Mangel einer zureichenden, lohnenden Beschäftigung zur Prostitution; selbst faule Mädchen würden arbeiten, falls die Möglichkeit bestände, sich mit der Arbeit allein über Wasser zu halten (S. 7). Die Beziehungen beider Geschlechter zueinander werden durch den Umstand ungünstig beeinflusst, daß das Weib sich immer mehr auf den Erwerb

außerhalb der Familie angewiesen steht. Diesem wichtigen Sozialphänomen sollte von seiten unserer modernen Frauenbewegung eingehende Beachtung geschenkt werden. Das Hervortreten des schwachen Geschlechtes vor die schützenden Mauern des Vaterhauses zum Zweck des Erwerbs, das Aufnehmen des Kampfes mit den sittlichen Gefahren des Erwerbslebens ist für das Weib von weittragender Bedeutung. Selbst wenn das erwerbstätige Weib ohne jede Sorge um die wirtschaftliche Existenz sein dürfte, begegnet das Mädchen wie die Frau im Erwerbsleben ungleich mehr Gefahren in sittlicher Hinsicht als die Geschlechtsgefährtin, die zu Hause bei den Eltern in der Hauswirtschaft tätig sein kann, die sich nicht gezwungen sieht, inmitten so verschiedenartiger Elemente und vielleicht sittlich brüchiger Personen dem Broterwerb nachzugehen (S. 45 f.). Bietet nun die Erwerbstätigkeit keinen Schutz gegen die Not, dann wächst die Gefährdung der Sittlichkeit. Ein nicht geringer Teil der erwerbstätigen Frauen ist der Nothung ausgesetzt, die ungenügende Entlohnung durch gewerbsmäßige Anzucht zu ergänzen. In manchen Branchen ist der Zubrang erwerbsuchender Mädchen und Frauen ein ungeheurer. Die Folge davon ist, daß der Lohn oftmals das Existenzminimum nicht erreicht. Von den Näharbeiterinnen in den Werkstätten Stuttgarts erhalten wohl Directricen und erste Arbeiterinnen einen guten Gehalt: 70—300 Mark im Monat und noch mehr. Die große Masse der Durchschnittsarbeiterinnen muß sich jedoch mit 30 bis 50 Mark monatlich zufrieden geben. In den ersten Jahren nach der Bekehrung erhält die Näherin nur 60—70 Pfennige pro Tag (S. 119). Eine Mitschuld an den bescheidenen und in den Werkstätten hin und wieder regellos an die Arbeiter ausbezahlten Löhnen trägt auch das laufende Publikum. Weiber sind es vorzüglich die Damen, die es nicht verstehen wollen, wie sie durch kleinliche Preisdrückerei und langes Nichtbezahlen auch schließlich das Lohn Einkommen der Arbeiterinnen dergestalt beeinträchtigen, daß diese infolge wirtschaftlicher Nothlage zu unlauterem Nebenerwerb veranlaßt werden können (S. 121).

Bei den Diensthöten bietet zwar nicht die Lebensnot Anlaß zu gewerbsmäßiger Anzucht. Doch ist ihr Stand nicht ohne sittliche Gefährdung. Manchmal wird sie in den Häusern der Dienstherrschaft herbeigeführt. Dabei wird den Diensthöten die Pflege der Religion erschwert. In Stuttgart ist es etwa 2000 Dienstmädchen verwehrt, jeden Sonntag dem Gottesdienst beizuwohnen (S. 147). Wirtschaftliches Elend hinwiederum muß als Ursache der Prostitution bei Mitgliedern der freien Berufsarten bezeichnet werden. Ungefähr die Hälfte aller Bühnengehörigen in Deutschland bezieht ein Jahreseinkommen von weniger als 1000 Mark; weitere 20 Prozent beziehen 1000—1500 Mark; weitere 20 Prozent 1500—3000 Mark; nur 10 Prozent aller Bühnengehörigen beziehen über 3000 Mark Gage. Hier von gehen ab 5 Prozent an den Agenten, Strafgelehrten, Kosten für Toilette-Requisiten, vor allem für Kostüme. Nach einer Zusammenstellung des Allgemeinen Deutschen Chorsängerverbandes braucht jede Opern-Chorsängerin zur Ausübung ihres Berufes unbedingt 20 Kostüme, eine Soloschauspielerin noch mehr; kontraktlich sind diese verpflichtet, sich sämtliche Kostüme, Fächer, Schmuckgegenstände selbst zu beschaffen. Die Münchener Theaterangestellten teilen die schlechten wirtschaftlichen Lohnverhältnisse mit den übrigen deutschen Kollegen und Berufsgefährtinnen, was für sie freilich ein schlechter Trost ist. Daß es bei solchen traurigen Lohnverhältnissen geradezu unmöglich ist, auch nur die dringendsten Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse ohne fremdes Zutun zu befriedigen, ist selbstverständlich. Die Folge ist oft genug Gewerbsunzucht; denn gegen den Hunger gibt es keine Theesen,

gibt es, von Ausnahmefällen abgesehen, auch keine Moralarznei; den Hunger kann man nur stillen! (S. 188.)

Die Nachweise Nehers lassen in den weitaus meisten Fällen als Ursache der Prostitution wirtschaftliches Elend erkennen. Nach A. Niemann sollen in Deutschland 200 000 Personen von Unzucht leben und schätzungsweise 200 Millionen Mark jährlich zu ihrem Unterhalt erfordern (S. 249, Anm. 1). Die Untersuchungen Nehers geben seiner Folgerung recht, mit der er die Einführung schließt (S. 9); Massenbeobachtung wie Einzelbeobachtung lassen uns deutlich erkennen, daß nicht bloß die Sünde das Elend, sondern vielfach das Elend die Sünde erzeugt. Diesem Elend auf jede nur mögliche Weise ein Ende zu machen, ist unsere Pflicht.

25. Heft: Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien. Von Dr Theod. Grentrup S. V. D. (137) 1914. M 4.—

Für und gegen ein staatliches Verbot der Ehen zwischen Weißen und Farbigen in den deutschen Schutzgebieten wurde im Reichstag und in der für koloniale Fragen interessierten Presse verhandelt. Grentrup befaßt sich nur mit den Rassenmischehen. Ganz verschieden von der Mischehenfrage ist das Problem der Mischlingsbevölkerung.

Den Kolonialverwaltungen der verschiedensten Nationen wurden durch das Entstehen einer Mischlingsbevölkerung, unabhängig von den Mischehen, neue Aufgaben gestellt. Diesen und insbesondere der Mischehe gegenüber nahmen die Kolonien besitzenden Völker der Neuzeit nicht das gleiche Verhalten ein. In den spanischen Kolonien waren die Ehen zwischen Spaniern und Indianern nur kurze Zeit verboten. Bereits am 19. Oktober 1514 erließ König Ferdinand ein Gesetz, das Ehen der Spanier mit Eingebornen freistellte. Verbindungen zwischen Spaniern und den aus Afrika eingeführten Negern erfreuten sich nicht des gleichen Wohlwollens. Ein Gesetz vom 11. Mai 1527 verfügte, es müsse nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß die Neger, die heiraten wollen, die Ehe mit Negerinnen eingehen (S. 4 f.).

Da bei der Mischehenfrage außer dem Rassenunterschied auch der kulturelle Abstand zwischen dem weißen Manne und der Eingebornenbevölkerung von Bedeutung ist, spricht sich Grentrup für getrennte Behandlung der verschiedenen Kolonien aus (S. 75). Das staatliche Verbot der Mischehen würde, wenigstens für Wohlhabende, keine Wirksamkeit haben, da die Möglichkeit offen bliebe, auf dem Gebiete eines andern Staates die Ehe einzugehen. Auf die Verminderung der Mischlinge würde das Verbot kaum nennenswerten Einfluß versprechen, da von den Kindern, die aus der Verbindung von Weißen mit Farbigen hervorgegangen sind, nur 10 Prozent, nach anderer Schätzung nur 1 Prozent ehelich sind (S. 84 f.). Die christliche Moral verlangt für das Verhältnis der Weißen zu dem weiblichen Element der farbigen Bevölkerung: entweder bleiben die farbigen Frauen vollständig unberührt, oder sie werden als Genossinnen des bleibenden ehelichen Bundes eingeführt. Damit ist keineswegs die Forderung gestellt, daß die farbigen Frauen und die Mischlingskinder in den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit mit all ihren rechtlichen Wirkungen kommen; die christliche Moral verlangt keine Bastardierung der deutschen Nation. Das Christentum fordert bloß, daß die eventuelle Verbindung des Weißen mit der farbigen Frau eine eheliche sei, über ihre staatsbürgerliche Stellung fällt es kein Urteil. Sollte es der deutschen Regierung aus irgendwelchen Gründen zweckmäßig erscheinen, den farbigen Elementen den Eintritt

in die volle bürgerliche Gemeinschaft zu wehren, so wird das Christentum keinen Einspruch dagegen erheben (S. 90 f). Zwischen den Anschauungen der Freunde des Mischehenverbotes und den Forderungen des Christentums findet sich der schärfste Gegensatz. Jene stehen auf dem Standpunkt, daß die geforderte Mischehe mit Rücksicht auf das Interesse der Rasse unbedingt zu verweigern sei, ohne darauf zu achten, ob ein Konkubinat die Folge davon sei; das Christentum verlangt unter Umständen gebieterisch den Abschluß der Mischehe zur Verhütung oder Beseitigung des Konkubinats, ohne Rücksicht auf das Interesse der Rasse (S. 97). Wenn aber ein Gegensatz des Rassenstandpunktes und des Standpunktes des Christentums vorhanden ist, den wahren, vernünftigen Forderungen der Rasse wird das Christentum ebenso wenig entgegentreten wie dem echten Patriotismus (S. 98). Wenngleich das christliche Sittengesetz bisweilen dem einzelnen und der Gesamtheit Unangenehmes auferlegt, ist dennoch in seiner konsequenten Durchführung das Heil für die Völker und die Nationen zu finden (S. 98).

Um den Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Eingebornen nicht zum Konkubinat herabzuwürdigen, aber auch den Mischlingen die Gleichberechtigung mit den Weißen zu verwehren, weist Gentrup auf den Ausweg hin, wie bisher für Weiße und Farbige, so auch für Mischlinge ein eigenes Recht zu schaffen. Sein Vorschlag ist in drei Sätzen zusammengefaßt: 1. Die kirchliche Trauung der gemischten Ehepaare in den Kolonien unterliegt keinerlei Behinderung von seiten der Zivilbehörden; 2. die Kinder solcher Ehen gelten auch vor dem Staate als ehelich; 3. die staatsbürgerlichen Rechte der Mischlinge werden durch eigenes Gesetz geregelt (S. 137).

15. Heft: Die zivilrechtliche Haftung der Zeitung für falsche Nachrichten. Von Dr. Heinrich Weides. (48) 1913. M 1.40.

Weides untersucht die Haftung für falsche Nachrichten aus vertragswidrigem Verhalten und, im zweiten Teil der Arbeit, die Haftung aus außervertraglichem Verschulden. Eine zwingende Notwendigkeit für größere Sicherung des Publikums der Presse gegenüber vermag Weides nicht anzuerkennen (S. 41).

12. Heft: Unternehmung und Mehrwert. Eine sozial-ethische Studie zur Geschäftsmoral. Von Dr. Franz Keller. (96) 1912. M 1.50.

Die neuzeitliche Entwicklung der Industrie und des Verkehrs kann auf die Richtlinien der christlichen Moral nicht verzichten. Mögen auch manche Unternehmer, die ganz in ihrem „Geschäfte“ aufgehen, „moralisfreie“ Praktiker sein, der Theoretiker der Volkswirtschaft, der nicht bei den äußeren Erscheinungen stehen bleiben darf, wird von diesen zu den obersten moralischen Grundsätzen des Wirtschaftslebens fortschreiten. Die ethische Frage nach der Erlaubtheit des Unternehmergewinnes ist zum Kampfmittel zwischen Kapital und Arbeit geworden. Dadurch wird ihre Behandlung erschwert. Die Beantwortung ist aber notwendig, denn nach ihr entscheidet es sich, ob der Katholik die Mitwirkung als Unternehmer anstreben soll, oder ob er aus ethischen Bedenken das Unternehmertum solchen überlassen soll, die außerhalb des Christentums und seiner Moral stehen (S. 4 f).

„Unternehmung“ nennt Keller in seiner Untersuchung jenen privatwirtschaftlichen Großbetrieb, der zwecks Erwerb auf der sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verantwortlichkeit und Haftbarkeit eines über die nötigen Wirtschaftsmittel

verfügenden Wirtschaftssubjektes beruht. Dieses mag eine physische Person sein oder eine Mehrheit von physischen Personen. Unter „Mehrwert“ ist nicht die Bruttoeinnahme einer Unternehmung verstanden, sondern der Überschuß, der von diesem Rohertrag bleibt, nach Abzug der Kosten für die Wirtschaftsmittel, also nach Abzug der Beamtengehälter, Arbeitslöhne, Reihkapitalzinsen, Grund- und Bodenzinsen. Der Gang der Untersuchung schließt sich an die grundlegenden Funktionen jeder Unternehmung, an die Unternehmerverantwortlichkeit, die Unternehmertätigkeit und an den Unternehmungszweck, den Unternehmungsgewinn (§. 10). Die Verantwortung und damit die Sorge und Unruhe des Unternehmers ist keine geringe; ein zahlenmäßiges Bild gewinnt sie in der Konkursstatistik. Das Deutsche Reich zählte in den Jahren 1898—1907 90 000 Konkurse mit einem Verlust an Vermögen von 2,5 Milliarden Mark. Dabei sind jene zahlreichen Unternehmungen nicht eingerechnet, die am Konkurs vorbeikamen, deren Ertrag aber gleich null war und die infolgedessen ebenfalls zugrunde gingen (§. 12). In diesen Zahlen ist eine gewaltige Summe von Sorge ausgedrückt, die im Gegensatz zu dem christlichen Geist zu stehen scheint. In der Tat wurde mehr als einmal versucht, die Entstehung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in Gegensatz zur bestehenden christlichen Sittenlehre zu bringen. Während die katholische Ethik der kapitalistischen Unternehmung feindlich gegenüberstehe, habe die Loslösung von den ethischen Bindungen die kapitalistische Unternehmung günstig beeinflusst. Der Angelpunkt dieser Behauptung ist der immer wiederkehrende Hinweis auf das kirchliche Zinsverbot (§. 14 f.). Demgegenüber begründet Keller die Notwendigkeit großer Gewissenhaftigkeit für den Unternehmer, die in die Geschäftssprache übersetzt sich als Präzision, als Treffsicherheit im Erfassen des günstigen Augenblicks äußert. Ohne sittliche Verantwortlichkeit wird der Unternehmer Raubbau treiben. Wegen eines Augenblickserfolges würde er die physischen und ethischen Kräfte der Lohnarbeiter vergeuden, und das ist Raubbau, schlimmer als die Verschwendung von Natur- und Bodenschätzen und Naturkräften (§. 19). Das mittelalterliche Zinsverbot bezog sich, wie Keller mit Hinweis auf Bernardin von Siena und Duns Scotus ausführt, auf Notkredit und wirkte kapitalerhaltend, indem es dem um seine wirtschaftliche Existenz Ringenden half, für einige Zeit ohne Entgelt durch fremde Wirtschaftsmittel seinen Notbedarf zu decken (§. 24 f.).

Die Theologen der Vorzeit haben nicht mit der modernen liberal-sozialistischen Schule alle Leistungen auf das Maß der körperlichen Arbeit, auf die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit zurückzuführen unternommen, vielmehr haben sie die Qualitätsleistung der Unternehmer unter die Preisbestimmungsgründe gesetzt. Sie nannten das im Unterschied von dem allgemeinen Ausdruck „Arbeit“, labor, und auch im Unterschied von der „vorwiegend körperlichen Arbeit“, opera, in ihrer Sprache Betriebsamkeit, industria. Ein Wort, das bekanntlich einem Teil der Unternehmungen den Namen gegeben hat (§. 61 f.).

Dem Mammonismus, Kapitalismus als Erwerbsucht steht die Wirtschaftsform der kapitalistischen Unternehmung gegenüber. Diese kann der christliche Geist in den Dienst der höchsten Ideale stellen und soll es tun, um das moderne Geschäftsleben aus der Knechtschaft des Pseudokapitalismus, des Mammonismus zu befreien (§. 94).

Joseph Laurentius S. J.